

Anlage

Synopse zu § 4 und § 19 des Gesellschaftsvertrages

ALT

§ 4 des Gesellschaftsvertrages

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Im Rahmen ihrer Gemeinnützigkeit führt sie ihre Geschäfte nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken und der Gesellschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 19 des Gesellschaftsvertrages

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft sowie bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, anteilmäßig zurück an die Gesellschafter, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

NEU

§ 4 des Gesellschaftsvertrages

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 19 des Gesellschaftsvertrages

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, anteilmäßig zurück an die Gesellschafter, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.